



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2626 - 2631, DOK 312:376.6-Asbestose

Eine Ehefrau ist beim Reinigen der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemanns im häuslichen Bereich nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO versichert - BSG-Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 53/92

Keine Anerkennung eines Mesothelioms durch Asbest als Berufskrankheit bei einer Ehefrau, weil diese Ehefrau beim Reinigen der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemannes im häuslichen Bereich nicht gemäß § 539 Abs. 2 RVO versichert war;

hier: BSG-Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 53/92 - (Aufhebung des Urteils des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.10.1992 - L 17 U 87/89 - vgl. HV-INFO 1993, S. 247-260)
Das BSG hat mit Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 53/92 - entschieden, daß die Mesotheliomerkrankung der Ehefrau keine Berufskrankheit war. Bei der schädigenden Reinigung der asbeststaubverschmutzten Arbeitskleidung ihres Ehemannes im häuslichen Bereich habe die Ehefrau nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden. Diese Tätigkeit sei der Handlungstendenz nach wesentlich allein auf eigenwirtschaftliche, nämlich auf die Interessen des eigenen Haushalts der Eheleute gerichtet gewesen. Das schließe einen UV-Schutz nach § 539 Abs. 2 RVO aus.